

Haben Sie Fragen zu dieser Mitteilung?
 Kontaktieren Sie die Kundenbetreuung unter
www.epo.org/contact

Datum

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

Entscheidung über die Zurückweisung einer europäischen Patentanmeldung gemäß Artikel 90 (5) EPÜ und Regel 30 (3) EPÜ bzw. Regel 163 (3) EPÜ

Die oben genannte europäische Patentanmeldung wird aus folgendem Grund zurückgewiesen:

- Der in der Mitteilung nach Regel 30 (3) EPÜ/Regel 163 (3) EPÜ (EPA Form 1128) genannte Mangel (bzw. die genannten Mängel) in Bezug auf das Sequenzprotokoll ist (sind) nicht rechtzeitig bzw. nicht ordnungsgemäß beseitigt worden.

Gründe:

- Die vorgeschriebene Gebühr für die verspätete Einreichung ist nicht/ist nicht rechtzeitig entrichtet worden.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerde

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde statthaft. Auf den beigefügten Wortlaut der Artikel 106 bis 108 EPÜ sowie der Regeln 97 und 98 EPÜ wird aufmerksam gemacht.

Weiterbehandlung (Art. 121 EPÜ)

Die Rechtsfolge der Fristversäumung gilt als nicht eingetreten, wenn innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung die Weiterbehandlung durch Entrichtung der entsprechenden Gebühr(en) nach Artikel 2 (1) 12 Gebührenordnung beantragt und die versäumte(n) Handlung(en) nachgeholt wird (werden) (R. 135 (1) EPÜ).

Hat der Anmelder weder den Mangel (die Mängel) gemäß Regel 30 (3) EPÜ/Regel 163 (3) EPÜ (EPA Form 1128) behoben noch die Gebühr für die verspätete Einreichung fristgerecht entrichtet, muss für den Weiterbehandlungsantrag sowohl die pauschale Weiterbehandlungsgebühr (Art. 2 (1) 12, dritter Spiegelstrich, GebO) als auch 50 % der nicht entrichteten Gebühr (Art. 2 (1) 12, erster Spiegelstrich, GebO) entrichtet werden.

Wichtiger Hinweis für Teilnehmer am automatischen Abbuchungsverfahren

Die Weiterbehandlungsgebühr(en) wird (werden) an dem Tag automatisch abgebucht, an dem die oben genannte(n) versäumte(n) Handlung(en) nachgeholt wird (werden).

Eingangsstelle

Anlage: Wortlaut Artikel 106 - 108 und Regeln 97 - 98 EPÜ (EPA Form 2019)

Artikel 106 Beschwerdefähige Entscheidungen

- (1) Die Entscheidungen der Eingangsstelle, der Prüfungsabteilungen, der Einspruchsabteilungen und der Rechtsabteilung sind mit der Beschwerde anfechtbar. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Eine Entscheidung, die ein Verfahren gegenüber einem Beteiligten nicht abschließt, ist nur zusammen mit der Endentscheidung anfechtbar, sofern nicht in der Entscheidung die gesonderte Beschwerde zugelassen ist.
- (3) Das Recht, Beschwerde gegen Entscheidungen über die Kostenverteilung oder Kostenfestsetzung im Einspruchsverfahren einzulegen, kann in der Ausführungsordnung eingeschränkt werden.

Regel 97 Beschwerde gegen Kostenverteilung und Kostenfestsetzung

- (1) Die Verteilung der Kosten des Einspruchsverfahrens kann nicht einziger Gegenstand einer Beschwerde sein.
- (2) Eine Entscheidung über die Festsetzung des Betrags der Kosten des Einspruchsverfahrens ist mit der Beschwerde nur anfechtbar, wenn der Betrag den der Beschwerdegebühr übersteigt.

Regel 98 Verzicht oder Erlöschen des Patents

Beschwerde gegen die Entscheidung einer Einspruchsabteilung kann auch eingelegt werden, wenn in allen benannten Vertragsstaaten auf das europäische Patent verzichtet worden ist oder das europäische Patent in allen diesen Staaten erloschen ist.

Artikel 107 Beschwerdeberechtigte und Verfahrensbeteiligte

Jeder Verfahrensbeteiligte, der durch eine Entscheidung beschwert ist, kann Beschwerde einlegen. Die übrigen Verfahrensbeteiligten sind am Beschwerdeverfahren beteiligt.

Artikel 108 Frist und Form

Die Beschwerde ist nach Maßgabe der Ausführungsordnung innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung beim Europäischen Patentamt einzulegen. Die Beschwerde gilt erst als eingelegt, wenn die Beschwerdegebühr entrichtet worden ist. Innerhalb von **vier Monaten** nach Zustellung der Entscheidung ist die Beschwerde nach Maßgabe der Ausführungsordnung zu begründen.

Weitere Hinweise bezüglich der Einlegung der Beschwerde

- (a) Die Beschwerde kann gemäß Regel 1 und Regel 2 (1) EPÜ durch unmittelbare Übergabe, durch die Post oder durch technische Einrichtungen zur Nachrichtenübermittlung eingereicht werden. Dabei sind die vom Präsidenten des Europäischen Patentamts festgelegten näheren Einzelheiten und Bedingungen sowie gegebenenfalls besondere formale und technische Erfordernisse zu beachten (R. 99 (3) EPU).
- (b) Die Anschriften der Annahmestellen des Europäischen Patentamts lauten:

(i) Europäisches Patentamt D-80298 München Deutschland Fax : +49 89 2399-4465	(ii) Europäisches Patentamt Postbus 5818 NL-2280 HV Rijswijk (ZH) Niederlande Fax : +31 70 340-3016	(iii) Europäisches Patentamt D-10958 Berlin Deutschland Fax: + 49 30 259 01-840
--	---	--
- (c) Die Beschwerde muss den Namen und die Anschrift des Beschwerdeführers nach Maßgabe der Regel 41 (2) c) EPÜ, die Angabe der angefochtenen Entscheidung und einen Antrag enthalten, in dem der Beschwerdegegenstand festgelegt wird. In der Beschwerdebegründung hat der Beschwerdeführer darzulegen, aus welchen Gründen die angefochtene Entscheidung aufzuheben oder in welchem Umfang sie abzuändern ist und auf welche Tatsachen und Beweismittel er seine Beschwerde stützt (R. 99 (1) und (2) EPÜ). Die Beschwerdeschrift und ein gegebenenfalls nachgereichter Schriftsatz zur Begründung der Beschwerde sind zu unterschreiben (R. 50 (3) EPÜ).
- (d) Die Höhe der Beschwerdegebühr ist in der Gebührenordnung festgesetzt. Das Verzeichnis der Gebühren und Auslagen des EPA oder eine Bezugnahme auf die aktuelle Fassung wird regelmäßig im Amtsblatt des Europäischen Patentamts unter der Rubrik "Hinweis für die Zahlung von Gebühren, Auslagen und Verkaufspreisen" veröffentlicht. Informationen zu den Gebühren sind ebenfalls auf der Website des EPA unter www.epo.org/fees zu finden.